

STATUTEN DES NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN PFÄFFIKON AM ETZEL – BIRDLIFE FREIENBACH

Gründungsjahr: 1936

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN PFÄFFIKON AM ETZEL – BIRDLIFE FREIENBACH besteht ein parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8808 Pfäffikon SZ.

Art. 2

Der Verein tritt für einen umfassenden Naturschutz ein. Er setzt sich insbesondere ein für

- den Schutz, die Pflege und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Vögeln, freilebenden Tieren und Pflanzen;
- die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in einer ökologisch genutzten Kulturlandschaft;
- die Erhaltung von gefährdeten Pflanzen und Tierarten und deren Lebensräume;
- ein natur- und umweltgerechtes Handeln.

Art. 3

Der Verein erreicht seine Ziele durch

- Förderung des Naturschutzverständnisses durch Information der Mitglieder und der Bevölkerung;
- Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen;
- Exkursionen, öffentliche Vorträge, Ausstellungen;
- Förderung der Feldornithologie durch Kursangebote, Nisthilfenunterhalt und Bestandskontrollen;
- Gewinnung der Jugend für den Naturschutz;
- Vertretung der Interessen des Vereins bei Behörden und Privaten;
- Zusammenarbeit mit den Behörden und der Öffentlichkeit im Natur- und Umweltschutzbereich;
- Mitarbeit bei anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen.

Art. 4

Der Verein ist Mitglied des Schwyzer Kantonalen Vogelschutzes (SKV) sowie des Schweizer Vogelschutzes - Birdlife Schweiz (SVS).

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglied des Vereins ist grundsätzlich jeder, der den Mitgliederbeitrag entrichtet.

Art. 6

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.

Kuno Jäggi, Präsident
Etzelstrasse 16, 8832 Wollerau
044 687 20 30: E-Mail: kuno.iaedai8@bluewin.ch

3. ORGANISATION

Art. 7

Die Vereinsorgane sind Generalversammlung (GV), Vorstand und die Revision.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage im voraus schriftlich bekanntgegeben werden.

Art. 9

Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor der ordentlichen GV zu Händen der Präsidentin/des Präsidenten schriftlich einzureichen. Die/der Vorsitzende hat solche Anträge bei Eröffnung der Versammlung anzukündigen. Die ordentliche GV kann durch absolutes Mehr der Anwesenden die Anträge auf eine spätere GV verschieben.

Art. 10

Die ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung kann auch von 20 Mitgliedern unter schriftlicher Begründung vom Vorstand verlangt werden.

Art. 11

Anträge aus der Mitte der GV, die nicht Gegenstand eines Traktandums sind, dürfen nicht behandelt werden, und müssen auf eine folgende GV verschoben werden, es sei denn, dass wegen ihrer Dringlichkeit ein sofortiger Beschluss im Interesse des Vereins notwendig ist.

Art. 12

Der ordentlichen GV obliegen die folgenden Geschäfte:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen/Revisoren;
- Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, Aufnahme von Darlehen, Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Beitritt zu anderen Organisationen.

Art. 13

Sämtliche Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung und unterliegen dem absoluten Mehr der Anwesenden. Eine geheime Abstimmung muss dann erfolgen, wenn das absolute Mehr der Anwesenden eine solche verlangt.

lit. a

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- i. Eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- ii. Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8, 9 und 10.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes pro Geschäft beträgt maximal Fr. 1500.--.

Art. 15

Die zwei von der GV gewählten Revisorinnen/Revisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Über das Revisionsergebnis legen sie einen schriftlichen Bericht zu Handen der GV ab.

Art. 16

Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 17

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

4. Finanzen

Art. 18

Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der GV festgesetzt. Die Mitglieder haften nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20

Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittels-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 21

Bei einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen dem SVS zu Handen einer späteren Neugründung eines Vereins in der Gemeinde Freienbach, der dem SVS angeschlossen ist, zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird binnen 5 Jahre kein neuer Verein gegründet, kann der SVS das Vermögen für Naturschutz-Projekte verwenden.

Art. 22

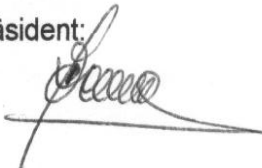
Jedes Mitglied anerkennt durch seine Beitragszahlung an den NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN PFÄFFIKON AM ETZEL – BIRDLIFE FREIENBACH dessen Statuten, Reglemente und rechtsgültigen Beschlüsse sowie deren Vereinsverpflichtungen mit Dritten und verpflichtet sich, denselben sowie künftigen Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 23

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. November 2005.

Pfäffikon, den 31.01.2021

Der Präsident:



Der Aktuar



Kuno Jäggi, Präsident
Etzelstrasse 16, 8832 Wollerau
044 687 20 30: E-Mail: kuno.iaedai8@bluewin.ch